


DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

XIX. GP.-NR
22 /AB
1995 -01- 09

200

2 10

Zahl: 50 115/880-II/2/94

Wien, am 5. Jänner 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudi ANSCHOBER, Freunde und Freunden haben am 7.11.1994 unter der Nr. 2/J/94 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Polizeieinsatz am 22. September 1994 in der Wielandgasse 2 - 4" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Wie lautet der Bericht über den Polizeieinsatz am 22. September 1994 in der Wielandgasse 2 - 4?
- 2) Welche Beamte waren an diesem Einsatz beteiligt (aufgeschlüsselt nach Dienstgrad und Dienstgruppe)?
- 3) Wurde gegen einen der beteiligten Beamten bereits in der Vergangenheit eine Beschwerde erhoben? Wenn ja, wegen welchen Deliktes?
- 4) Wurde gegen einen der beteiligten Beamten bereits in der Vergangenheit ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, wegen welchen Deliktes?
- 5) Mit welcher Begründung wurden die Betroffenen von der Polizei festgenommen?
- 6) Mit welcher Begründung wurde dem verletzten Journalisten Wolfgang P. ärztliche Hilfe vorenthalten, obwohl dieser mehrmals um einen Arzt bat?
- 7) Mit welcher Begründung wurde dem Journalisten Wolfgang P. ein Rechtsbeistand untersagt, obwohl der Anwalt P.'s im Kommissariat war?
- 8) Wie erklären Sie sich die schweren Verletzungen, die sowohl der Journalist Wolfgang P., als auch einer der ausländischen Staatsbürger im Zuge der Festnahmen erlitt?

- 2 -

- 9) Wieviele Beschwerden über das Kommissariat Van der Nüllgasse sind Ihrem Ressort aus den letzten drei Jahren bekannt (aufgeschlüsselt nach Jahren und Art der Beschwerden)?
- 10) Gegen wieviele Beamte des Kommissariates Van der Nüllgasse wurde in den letzten drei Jahren ein Disziplinarverfahren eingeleitet (aufgeschlüsselt nach Jahren und Vorwürfen)?
- 11) Wie endeten die unter Punkt 10 angeführten Disziplinarverfahren?
- 12) Wieviele Verletzungen erlitten in den letzten drei Jahren österreichische Staatsbürger während des Aufenthaltes im Kommissariat Van der Nüllgasse (aufgeschlüsselt nach Art der Verletzungen)?
- 13) Wieviele Verletzungen erlitten in den letzten drei Jahren ausländische Staatsbürger während des Aufenthaltes im Kommissariat Van der Nüllgasse (aufgeschlüsselt nach Art der Verletzungen)?
- 14) Wieviele Beschwerden gegen den betreffenden Amtsarzt sind Ihrem Ressort bekannt?
- 15) In einer Aussendung führen Sie an, daß mehrere Beamte im Zuge der Amtshandlung verletzt wurden? Welche Beamte sind davon betroffen? Welche Verletzungen sind dies? Wer hat sie diagnostiziert und wodurch sind sie entstanden?
- 16) Womit wurde die Beschlagnahme der Rechercheunterlagen vom Journalisten Wolfgang P. begründet?
- 17) Wie begründen Sie die Tatsache, daß überdurchschnittlich viele Beschwerden über das Fehlverhalten einzelner Beamter des Kommissariat Van der Nüllgasse betreffen?
- 18) Wie begründen Sie die Tatsache, daß während Ihrer Amtszeit Österreichweit kein Polizeibeamter, dem Mißhandlungen an Häftlingen nachgewiesen wurde, vom Dienst suspendiert wurde?
- 19) Welche Konsequenzen hat Ihr Ressort aus dem Vorfall in der Wielandgasse 2-4 gezogen?
- 20) Halten Sie Wiens Polizeiführung nach den Vorfällen in der Wielandgasse 2-4 noch für tragbar?

- 3 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Amtshandlung vom 22.9.1994 in Wien 10., Wielandgasse 2-4 ist Gegenstand mehrerer bei Gericht noch anhängiger Verfahren. Insbesondere die Mißhandlungsvorwürfe, die im Zusammenhang mit dem Einschreiten der Exekutivbeamten erhoben wurden, sind der Staatsanwaltschaft Wien zur strafrechtlichen Beurteilung vorgelegt worden. Ferner sind in dieser Angelegenheit noch mehrere Beschwerden beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien anhängig.

In Hinblick auf die o.a. schwebenden Verfahren ist eine eingehendere Erörterung des Sachverhaltes nicht möglich.

Zu Frage 2:

An der Amtshandlung waren beteiligt:

1	SWB	der	Verw.Gr. W 1,	SW-Abteilung Favoriten
1	SWB	der	Verw.Gr. W 3,	Dienstgruppe A/2
3	SWB	der	Verw.Gr. W2G,	Dienstgruppe B/1
1	SWB	der	Verw.Gr. W 3,	Dienstgruppe C
1	SWB	der	Verw.Gr. W 3,	Dienstgruppe C/1
1	SWB	der	Verw.Gr. W2G,	Dienstgruppe C/1
1	SWB	der	Verw.Gr. W 3	Dienstgruppe C/2
6	SWB	der	Verw.Gr. W2G,	Dienstgruppe C/2
1	SWB	der	Verw.Gr. W 2,	Abteilungskanzlei der SW- Abteilung Favoriten
3	KRB	der	Verw.Gr. W 2,	Dienstgruppe 1 des Fremden- polizeilichen Büros

Zu Frage 3:

Gegen einige an der Amtshandlung beteiligte Sicherheitswachebeamte wurden Beschwerden erhoben. Davon betrafen einige angebliche Mißhandlungen.

Gegen die beteiligten Kriminalbeamten wurden einige Beschwerden, davon zwei wegen angeblicher Mißhandlungen, eingebracht.

Zu Frage 4:

Über einen Sicherheitswachebeamten wurde wegen Dienstpflichtverletzungen die Disziplinarstrafe des Verweises verhängt, wobei dem Disziplinarverfahren keine Beschwerde gegen den Beamten voranging.

Ein Kriminalbeamter wurde im Jahr 1992 wegen Lenkens eines KFZ in alkoholisiertem Zustand mit einer Geldbuße von 5 % des Monatsbezuges bestraft. Gegen einen weiteren Kriminalbeamten wurde im Jahr 1993 eine Geldstrafe von 50 % des Monatsbezuges wegen versuchten Ladendiebstahls ausgesprochen.

Zu Frage 5:

Wolfgang P. wurde gem. § 177 Abs. 1 Z. 1 StPO wegen des Verdachtes des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, des tatsächlichen Angriffes gegen einen Beamten, der schweren Körperverletzung und der Sachbeschädigung festgenommen.

-4-

Thomas W. wurde gem. § 177 Abs. 1 Z. 1 StPO wegen des Verdachtes des Widerstandes gegen die Staatsgewalt und der schweren Körperverletzung festgenommen.

Mamadou B. wurde gem. § 177 Abs. 1 Z. 1 StPO wegen des Verdachtes des Widerstandes gegen die Staatsgewalt und der schweren Körperverletzung festgenommen.

Zu Frage 6:

Dieser Vorwurf ist Gegenstand des derzeit bei der Staatsanwaltschaft Wien unter dem Aktenzeichen 27 BAZ 84233/94 anhängigen Verfahrens.

Im übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 7:

Die Beziehung eines Rechtsanwaltes bei Amtshandlungen gegen Personen, die sich wegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung bei den Sicherheitsbehörden in vorläufiger Verwahrungshaft befinden, ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 8:

Siehe die Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 9:

SICHERHEITSWACHEBEAMTE:

Beschwerden:

1992: 25

1993: 24

1994: 19 (bis einschließlich 31.9.1994)

Mißhandlungsvorwürfe:

1992: 10

1993: 12

1994: 20 (bis 31.9.1994)

KRIMINALBEAMTE:

Gegen vier Kriminalbeamte wurde in den letzten drei Jahren Beschwerde erhoben.

1992 - eine Beschwerde wegen der angeblichen Nichtentgegennahme einer Anzeige

1993 - Beschwerde wegen Verletzung der Richtlinienverordnung (§ 89 SPG)

Vorwurf einer Körperverletzung

1994 - Beschwerde wegen einer angeblichen Mißhandlung.

Zu Frage 10:

SICHERHEITSWACHEBEAMTE:

1992: Zwei Disziplinarverfahren wegen Mißhandlungsvorwürfen, wobei beide Verfahren eingestellt wurden.

1993: Ein Disziplinarverfahren wegen eines Mißhandlungsvorwurfs, das jedoch eingestellt wurde.

-5-

1994: Bis 30.9.1994 wurden 13 Disziplinaranzeigen wegen Mißhandlungsvorwürfen erstattet, wobei bis dato noch in keinem Fall ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

KRIMINALBEAMTE:

Gegen zwei der Kriminalbeamten mußte im angeführten Zeitraum ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

1993 - Ein Disziplinarverfahren wegen des Verdachtes des Datenmißbrauches

1994 - Ein Disziplinarverfahren wegen des Verlustes von Amtsbehelfen

Zu Frage 11:

SICHERHEITSWACHEBEAMTE:

Siehe die Ausführungen zur Frage 10.

KRIMINALBEAMTE:

1993 - das oa. Verfahren ist noch anhängig.

1994 - in einer Disziplinarverfügung wurde ein Verweis ausgesprochen.

Zu den Fragen 12 und 13:

In den letzten drei Jahren wurde im BezPolKoat Favoriten von 5 Personen behauptet, während ihres Aufenthaltes im BezPolKoat bzw. im Arrestraum verletzt worden zu sein. Hier von waren 4 Inländer und 1 Ausländer betroffen.

Bei einer ää Untersuchung konnte bei dem Ausländer keine Verletzung festgestellt werden.

Bei den anderen behaupteten Verletzungen handelte es sich zum einen um eine Kratzspur bzw. um eine Schürfwunde.

In einem Fall behauptete ein Festgenommener eine Ohrfeige erhalten zu haben und ein weiterer wies eine Verletzung an der Unterlippe auf.

Diesbezüglich kam es in keinem der Fälle zu einer gerichtlichen Verurteilung eines SWB bzw. stellten sich die Vorwürfe als hältlos heraus.

Zu Frage 14:

Gegen den Amtsarzt, der den Journalisten Wolfgang P. untersuchte, sind bisher keine Beschwerden bekannt.

Zu Frage 15:

Es wurden fünf Sicherheitswachebeamte verletzt. Folgende Verletzungen wurden durch den Amtsarzt festgestellt:

a) Schwellung und Druckschmerz im Bereich des 4. Fingers rechts (Endglied) Blutunterlaufung im Nagelbett dieses Fingers.

b) Abschürfung, Prellung und Schwellung am rechten Ellbogengelenk, Schmerzen bei Bewegung desselben.

-6-

Prellung, Schwellung und Abschürfung im Bereich des rechten Kniegelenkes

Schwellung und Druckschmerzhaftigkeit im Bereich der rechten Jochbeinregion.

c) Prellung und Schwellung über der rechten Augenbraue und an der rechten Jochbeinregion.

d) Abschürfung und Prellung am 5. Mittelfingerknochen, Stauchung und Quetschung des 4. Fingers links, Prellung des rechten Oberschenkels

Prellung, Abschürfung und Stauchung des linken Sprunggelenkes.

e) Prellung und Stauchung des rechten Daumenballens mit Verdacht auf Bruch eines Mittelhandknöchens, Rötung und Abschürfung im Bereich des rechten Unterarmes, ebenso am linken Unterarm.

Zu Frage 16:

Die Beschlagnahme des Notizblockes und des "MessagePad" wurde gem. § 143 StPO durchgeführt. Aufgrund der vorgefundenen Aufzeichnungen hat sich für die einschreitenden Beamten der Verdacht, zumindest der Mittäterschaft des P., an der Vorbereitung eines Verbrechens durch Sprengmittel gem. § 175 StGB ergeben.

Zu Frage 17:

Bezogen auf die Größe des 10. Wiener Gemeindebezirkes, die Vielzahl des Einschreitens der Sicherheitswache- und Kriminalbeamten im Rayon des Bezirkspolizeikommissariates Favoriten, liegt keine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Beschwerden vor.

Zu Frage 18:

Am 5.12.1991 wurde ein Sicherheitswachebeamter des Polizeigefangenenhauses Wien gemäß § 112 BDG wegen Mißhandlung eines Häftlings suspendiert.

Während meiner bisherigen Amtszeit hat sich allerdings gezeigt, daß sich fast alle Mißhandlungsvorwürfe gegen Polizeibeamte als unzutreffend herausgestellt haben. Das dienstrechtliche Instrument der Suspendierung kann daher in diesen Fällen nur mit größter Vorsicht zur Anwendung gebracht werden, da auch für Polizeibeamte die Unschuldsvermutung gelten muß.

Zu Frage 19:

Über die Notwendigkeit von Konsequenzen kann erst nach Abschluß der in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Verfahren entschieden werden, wobei ich mir über den Ausgang persönlich berichten lassen werde.

Zu Frage 20:

Ja.

Fax